

Entgeltordnung über die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume, Sporthallen und Sportplätze vom 20. Juli 2009

Die Entgeltordnung regelt die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume, Sporthallen und Sportplätze durch Dritte.

1. Allgemeines

1. Die Schulräume, Sporthallen, Sportplätze und Außenanlagen der städtischen Schulen dienen den Zwecken der von der Stadt Husum unterhaltenen allgemeinbildenden Schulen.
2. Die außerschulische Nutzung der Schulräume, Sporthallen, Sportplätze und Außenanlagen kann Dritten gestattet werden, wenn weder schulische noch sonstige städtische Belange beeinträchtigt werden.
3. Die Nutzung wird vorrangig Husumer Vereinen, Verbänden oder Organisationen gestattet werden. Für die Dauernutzung vorrangig zu berücksichtigende Vereine, Verbände und Organisationen können frühestens zum folgenden 1. Januar bedacht werden. Die Nutzung durch Wirtschaftsbetriebe wird ausgeschlossen.
4. Diese Entgelt- und Benutzungsordnung gilt nicht für die außerschulische Nutzung der Jahnsporthalle. Dem TSV 1875 ist das uneingeschränkte Nutzungsrecht außerhalb der Schulzeiten vertraglich übertragen.

2. Nutzungsgenehmigung

1. Die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Sporthallen, Sportplätzen und Außenanlagen ist grundsätzlich mindestens 3 Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich unter der genauen Angabe des Nutzungszweckes, Nutzungszeitraumes und Benennung einer verantwortlichen Person bei der Stadt Husum, Stadtbauamt/Gebäudemanagement zu beantragen.
2. Über die Erteilung der Nutzungsgenehmigung entscheidet das Stadtbauamt/Gebäudemanagement der Stadt Husum. Ein Anspruch auf Gewährung einer Nutzungsgenehmigung besteht nicht.
3. Die Nutzungsgenehmigung kann durch die Stadt Husum jederzeit mit einer Frist von 3 Wochen zurückgenommen werden.
4. Bei schweren Verstößen kann die Genehmigung sofort zurückgenommen werden.
5. Von der Nutzerin bzw. dem Nutzer ist vor Beginn der erstmaligen oder einmaligen Nutzung ein von der Stadt Husum – Stadtbauamt/Gebäudemanagement ausgestellter Nutzungsvertrag zu unterzeichnen, mit dem die Anerkennung der Benutzungsordnung und der Zahlungsverpflichtung bestätigt wird.

3. Nutzungszeiten

1. Die Schulräume, Sporthallen, Sportplätze und Außenanlagen der städtischen Schulen werden für die Drittnutzung längstens bis 22:00 Uhr überlassen.
2. Die Schulräume, Sporthallen, Sportplätze und Außenanlagen der städtischen Schulen stehen auch während der beweglichen Ferien dem allgemeinen Sportbetrieb zur Verfügung. Auf Antrag steht die Nutzung der Sporthallen, Sportplätze und Außenanlagen auch an den Wochenenden und in den Schulferien zur Verfügung.

4. Nutzungsentgelt und Kosten

1. Für die Nutzung durch Erwachsene (Vollendung des 18. Lebensjahres) werden je angefangene Stunde (60 Minuten) nachfolgende Nutzungsentgelte erhoben.

Klassen bzw. Fachräume	8,00 Euro
Sporthalle	10,00 Euro
Sonstige Schulräume (Flure, Foyer)	8,00 Euro

Vereine, Verbände und Organisationen zahlen kein Entgelt für die Nutzung der Sporthallen, Sportplätze und Außenanlagen der städtischen Schulen.

2. Für die Nutzung der Aulen (außer Hermann-Tast-Schule) wird je Nutzungstag bei

a) Theateraufführungen, Konzerten, Musik- und Showveranstaltungen und dergleichen	100 Euro
b) Vorträgen, Tagungen, Sitzungen, Versammlungen und dergleichen	50 Euro

Entgelt erhoben.

Für die Nutzung der Aula der Hermann-Tast-Schule wird je Nutzungstag ein Entgelt von 325 Euro erhoben.

Das Entgelt schließt alle Kosten für z. B. Beleuchtung, Heizung, Wasser, Abwasser und Reinigung im üblichen Umfang ein. Darüber hinaus entstehende Kosten wie z. B. zusätzliche Reinigung, zusätzliche Hausmeisterstunden oder Feiertagszuschläge werden nach anfallendem Aufwand in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehende Kosten, die durch Verunreinigung oder Schäden entstehen, sind der Stadt Husum zu erstatten.

3. Beträgt das nach Nr. 4 Abs. 1 festgesetzte Entgelt bei einmaligen Großveranstaltungen mehr als 200,-- Euro, so tritt an die Stelle des nach Nr. 4 Abs. 1 festgesetzten Entgeltes eine Pauschale in Höhe von 200,-- Euro.
4. Werden für Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, wird das nach Nr. 4 Abs. 1, 2 und 3 festgesetzte Entgelt um 100 % erhöht.
5. Bei einmaliger Nutzung ist das Nutzungsentgelt auf der Grundlage der Nutzungsvereinbarung an die Stadt Husum zu entrichten.
Bei auf Dauer genehmigter Nutzung erhalten die Nutzenden jeweils im Januar und Juli des Jahres eine Nutzungsentgeldanforderung für das kommende Halbjahr.
6. Erfolgte die Nutzung über die genehmigten Zeiten hinaus, ist die Stadt Husum berechtigt, das Entgelt für die tatsächliche Nutzungszeit nachzufordern.
7. Die Nutzerinnen und Nutzer haben die Stadt Husum – Stadtbauamt/Gebäudemanagement unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten, wenn sie die Nutzung einstellen. Eine Entgelterstattung erfolgt nur für die nach Eingang der schriftlichen Mitteilung liegenden Nutzungstermine.
8. Für die Türschließenanlagen wird bei Aushändigung eine Kautions in Höhe von 50,-- Euro je Schlüssel oder elektronischen Türchip fällig. Die Kautions wird nur bei Rückgabe des funktionsfähigen Schlüssels oder Türchips wieder ausgezahlt (unverzinst).

5. Ausschluss von der Nutzung

Bei Vorliegen der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Voraussetzungen kann die Stadt Husum die Nutzung zeitweise oder auf Dauer untersagen:

- Nichtzahlung des Nutzungsentgeltes
- Verstöße gegen die Benutzungsordnung
- Nichtbefolgen der Anordnungen städtischen Personals

6. In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Benutzungsordnung der Stadt Husum für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sporthallen vom 21. März 2000 und die Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sporthallen vom 21. März 2000 treten gleichzeitig außer Kraft.

Husum, 20. Juli 2009

Rainer Maaß
Bürgermeister